

VC
3308



PRO MEMORIA,

morin
ab Seiten

Ihro Chur- Fürstl. Durchl.
zu Pfalz

derer

Herrn Herzogen zu Sachsen
Ernestinischer Linie,

gegen die von

Höchstgedacht.

Ihro Chur- Fürstl. Durchl.

ergriffene ohnstrittige POSSES und eingenommene Erb- Huldigung

derer

Jülich- und Bergischen Lande

angemessener

PROTESTATION und Verwahrung

von Anno 1743.

so weit durch solche die offenbare und ohnumstößliche

Erb- und Besitz- Berechtsame

mehr Höchstgedacht.

Ihro Chur- Fürstl. Durchl.

zu Pfalz

insbesondere mit angefochten werden wollen,

mit einer generalen

REPROTESTATION und Gegen-Verwahrung

begegnet wird.

M DCC XLIV.

Frankfurt am Mayn, gedruckt bey Heinrich Ludwig Brömmern.



PRO MEMORIA

Im Namen des Königs
in Preußen

Wir haben den Rath
zu dem Ende

bestellet und beauftraget
daselbst

zu thun und zu lassen
was in dem

Vertrag zwischen
uns und dem

King of Great Britain
und dem

King of France
enthalten ist
zu thun und zu lassen
und die Kosten
daraus zu bezahlen
zu thun und zu lassen
und die Kosten
daraus zu bezahlen





Shre Chur- Fürstl. Durch-
leucht zu Pfaltz haben nicht
ohne sonderbare Bestrembung
zu vernehmen gehabt, was ge-
stalt man von Seiten derer
Herren Herzogen zu Sachsen Ernesti-
nischer Linie, unter dem Vorwandt einer für
das gesamte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen,
A 2 theils

theils aus angebender Kayserlicher Anwardt-
schafft, theils aus denen, bey Vermählung des
ehemahligen Chur-Fürstens Johann Friederich zu
Sachsen mit Herzogs Johann zu Jülich, Cleve
und Berg 2c. Prinzessin Tochter Sibilla er-
richteten: von Kayser CML des Fünfften Ma-
jestät confirmirten Ehe-Pactis, so dann aus der
von Kayser RUDOLPHI II. Majestät, und
Dero Nachfolgeren ertheilten Investitur zu er-
zwingen vermeinter: jedoch an sich ganz unge-
gründet: und nichtiger Ansprach zur Jülich-
Cleve- und Bergischer Succession, fort un-
ter allerhand anderen ungleichen Vorspiegelun-
gen gegen die von Höchstgedachter Seiner
Chur-Fürstlichen Durchleucht kurz vor
Absterben weyland Dero in G D E ruhenden
Herrn Chur-Vorfahren und Groß-Schwieger-
Vattern Carl Philipp hochseeligen Anden-
ckens, in denen Herzogthümern Jülich, und Berg,
auch zugehörigen Landen, zu mehrerer Sicher-
stellung Dero in Ihrem Durchleuchtigsten Haus
von hundert, dreyßig, und mehr Jahren dabey
wohlhergebrachter offenkündig: und incontestab-
ler Erb- und Besiz: Gerechtsamen, eingenom-
mene Erb-Huldigung: und seithero angetrettene
würckliche Regierung, mit einer auf fürwähren-
dem Reichs-Tag im Druck divulgirten ganz
obnebefugten Beschwehrungs: auch vermeintli-
chen Protestations: und Verwahrungs: Schrift
ohn

obugescheuet hervor zu gehen unternommen habe.

Gleichwie nun aber eines theils der Ungrund, und Richtigkeit sothaner des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen vermeintlicher Ansprach zur berührten Succession durch die dargegen bey nahe von anderthalb Sæculis her von Seiten des Hauses Neuburg judicialiter & extrajudicialiter verhandelte Acta so offenbar und ohnwiedersprechlich vor Augen gelegt. Ja so gar von dem Haus Sachsen selbst durch die noch ohnlängsthin vor aller Welt manifestirte Geständnis, daß es hierunter nur an die vormahlige Römische Kayser und deren Erbfolgere im Erg. Haus Oesterreich seine Schadloshaltung zu fordern, auch selbige sothane ihnen obliegende Schuldigkeit gar wohl begriffen, und deshalb mehrmahlen Satisfaktion versprochen hätten, so ausdrücklich anerkannt worden, daß es solchemnach dermahlen hierunter keiner fernerweiteren Ausführ. oder Wiederholung bedarff, sondern man sich diesseits nur lediglich auf ein so anderes, beliebter Kürze halber, hiebey zu beruffen hat.

Anderen theils hingegen nicht weniger Reichs- und offenkündig ist, was gestalt nach weyland Herzogs Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg ic. im Jahr 1609. ohne Leibz.

B

Er.

Erben erfolgtem Absterben, dessen an Pfalz-
Graf Philipp Ludwig zu Neuburg vermählt, und
dazumahlen noch im Leben gewesenem Frau
Schwester Herzogin Anna, von sothanen De-
roselben in Krafft feyerlichster, vielmahlen hei-
ligst bestätigter Kayserlichen Privilegien Ju-
stissimo Successionis titulo anerfallenen Lan-
den den würcklichen Besiz suo & filiorum no-
mine ordentlicher Weise ergriffen, fortgeführt,
und solch, wohlworbene Erb- und Besiz-Ge-
rechtzame auf Dero hinterlassene Erben Erster-
und Zwenyer, nehmlich Pfalz-Neuburg-
und Sulzbachischer Linien (wovon mehr
höchstgedachte Ihro Chur-Fürstliche
Durchleucht notoriè descendiren) in ganz
gleicher Maas, salva prærogativa Primogeni-
turæ, so wohl vi Privilegiorum Cæsareo-
rum, als iplo Jure Sanguinis, & per pacta
familix, verstanmet, mithin in Conformität
dessen, aller natürlich, und rechtlicher Ordnung
nach, auf erfolgten Abgang des Hauses Neu-
burg ersterer Linie, so fort höchst Die-
selbe und D E N D Durchleuchtigstes
Haus in eadem communis utriusque Do-
mûs Matris Jura ohnmittelbahr einzutretten,
und Dero in sanguine radicirtes, fast von an-
derthalb Sæculis wohlhergebrachtes Erb- und
Besiz-Recht bey denen Jülich, und Bergischen,
auch

auch zugehörigen Landen realiter fortzusetzen
ganz ohnstreitig und ohne jemand's befugten Wi-
derspruch, berechtiget gewesen.

Also veroffenbahret sich hieraus von selb-
sten, wie ohnbefugt und widerrechtlich das
Chur- und Fürstliche Haus Sachsen
(als deme darunter weder quo ad petitorium,
noch weniger quo ad possessorium, die aller-
geringste begründete Befügung zuständig ist)
mehr. Höchsterehrt Ihrer Chur-
Fürstlichen Durchleucht und DER
Durchleuchtigsten Hauses Sulzbach
fast bey anderthalb Sæculis wohlhergebrachte
kundbare und incontestable Erb- und Besig-
Gerechtfame durch die dargegen hervorgebrachte
vermeintliche Protestation und Verwahrung
anzufechten unternommen, welche man zwaren
auf deren ohnehin am hellen Tag liegenden Un-
wehrt, Richtigkeit und Unkräften, lediglich be-
ruhen lassen könnte, jedoch aber zu Abwendung
allen durch gängliches Stillschweigen etwa bey
dem Publico veranlassenden ungleichen Ein-
drucks, oder sonstigen Präjudizes hiermit seines
völligen Inhalts ausdrücklich zu contradiciren,
und mehr. Höchstgedacht Ihrer Chur-
Fürstlichen Durchleucht zu Pfalz, und
DE.

703308 A

DEIN Durchleuchtigsten Hauses
Sulzbach offenbar, und unumstößliche Erb-
und Besitz, Gerechtsame durch gegenwärtige
feyerlichste REPROTESTATION und
Gegen, Verwahrung vor aller Welt sicher zu
stellen keinen Umgang nehmen
mögen.



M.C



ULB Halle
007 650 85X



3

W18



PRO MEMORIA,

worin
ab Seiten

Ihro Ihur. Fürstl. Durchl.
zu Pfalz

derer

Herren Herzogen zu Sachsen
Ernestinischer Linie,

gegen die von

Höchstgedacht.

Ihro Ihur. Fürstl. Durchl.

ergriffene ohnstrittige POSSES und eingenommene Erb-Huldigung

derer

Mülich- und Bergischen Lande

angemaster

PROTESTATION und Verwahrung

von Anno 1743.

so weit durch solche die offenbare und ohnumstößliche

Erb- und Besitz- Berechtsame

mehr Höchstgedacht.

Ihro Ihur. Fürstl. Durchl.

zu Pfalz

insbesondere mit angefochten werden wollen,

mit einer generalen

REPROTESTATION und Segen-Verwahrung

begegnet wird.

M DCC XLIV.

Frankfurt am Mayn, gedruckt bey Heinrich Ludwig Brömmern.

